

Zugang zu Fremd- und Eigenkapital in der Corona-Krise

Grundlegende Neuerungen für Sanierungs- und Gesellschafterdarlehen

Stand 31 März 2020

1. Überblick

Die durch Covid-19 ausgelöste Krise stellt nach Ansicht von Bundeskanzlerin Merkel die größte Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg dar. Die Bundesregierung und einige Landesregierungen haben Maßnahmenpakete verabschiedet, um Unternehmen in dieser fordernden Situation zu unterstützen. Insbesondere werden durch das am 27. März in Kraft getretene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beispiellose gesetzliche Änderungen u.a. im Zivil- und Insolvenzrecht kurzfristige Liquiditätssicherungs- und sonstige Stabilisierungsmaßnahmen möglich.

2. KfW-Förderprogramme

Die von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Erleichterung der kurzfristigen Liquiditätsversorgung sollen vor allem durch die KfW Bank (KfW) umgesetzt werden. Dafür hat die KfW bereits ihre bestehenden Produkte teilweise angepasst und ausgeweitet. Darüber hinaus führt die KfW für kleinere, mittlere und größere Unternehmen ein neues Sonderprogramm mit erhöhter Risikotoleranz ein. So sehen das jeweilige KfW-Sonderprogramm 2020 zum KfW-Unternehmerkredit und zum ERP-Gründerkredit-Universell eine gestaffelte Risikoprüfung vor. Konkret verzichtet die KfW bei Kreditbeträgen bis

EUR 3 Mio, auf eine eigene Risikoprüfung, bei Kreditbeträgen über EUR 3 Mio. bis einschließlich EUR 10 Mio. erfolgt eine vereinfachte Risikoprüfung durch die KfW. Die Sonderprogramme der KfW gewähren teilweise Beihilfen in Form von Zinssubventionen, was jedoch vonseiten der EU-Kommission über das *Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak* freigeschaltet wurde. Die möglichen Förderprogramme sind auf der Website der KfW (www.kfw.de) zusammengefasst und werden wie üblich grundsätzlich über die jeweilige Bank des Unternehmens abgewickelt.

2.1. Praktische Nutzbarkeit der KfW-Programme

Auch die modifizierten KfW-Programme sehen **nur eine teilweise Risikoübernahme durch die KfW** vor und zwar zwischen 80% bis maximal 90%. Zugang zu den Programmen hat damit weiterhin nur das Unternehmen, das Zugang auch zu privatem Fremdkapital hat. Dennoch – in der aktuellen Krisensituation sollte sich durch die KfW Mittel in vielen Fällen ein Finanzierungskonzept gemeinsam mit bereits engagierten Kreditgebern leichter entwickeln lassen.

Dabei erwartet die KfW in der Regel, nicht schlechter behandelt zu werden, als die sich an der Finanzierung beteiligenden privaten Kreditgeber; Strukturen also, bei denen der private

Kreditgeber z.B. vorrangigen Zugang zu Verwertungserlösen aus Sicherheiten hat, sind nicht möglich. Im Rahmen von Konsortialfinanzierungen geht die KfW davon aus, dass sie *pari passu*, also gleichrangig besichert wird.¹ Für den KfW-Unternehmerkredit und den ERP-Gründerkredit wird von banküblichen Sicherheiten ausgegangen.²

Während im Rahmen der Direktbeteiligungen an Konsortialfinanzierungen ein Mindestbetrag in Höhe von EUR 25 Mio., aber keine harte Obergrenze vorgesehen ist, sondern allein auf spezifische Kennzahlen des Darlehensnehmers abgestellt wird, sehen der KfW-Unternehmerkredit und der ERP-Gründerkredit eine Obergrenze von je EUR 1 Mrd. vor (wobei auch hier auf spezifische Kennzahlen von nicht mehr als 25 % des Jahresumsatzes, nicht mehr als das doppelte der Lohnkosten und nicht mehr als der aktuelle Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monaten bei großen Unternehmen abgestellt wird) vor. Diese Obergrenze bezieht sich dabei nicht allein auf den jeweiligen Darlehensnehmer, sondern zielt auf die ganze Unternehmensgruppe ab.

Für **Unternehmen, die bereits vor der Corona-Krise in Schwierigkeiten waren** stellt sich zudem die grundsätzliche Frage der Förderfähigkeit. So hält das Merkblatt für das KfW-Sonderprogramm 2020 fest, dass die KfW-Mittel denjenigen Unternehmen zur Verfügung stehen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht "in Schwierigkeiten" im Sinne der EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können. Die Prüfung und Bestätigung dessen erfolgt durch die Konsortialbank. Das Unternehmen sollte also geordnete wirtschaftliche Verhältnisse ausgewiesen, der Hausbank beziehungsweise den Konsortialbanken keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen vorgelegen haben. Ob bestehende Stundungsvereinbarungen oder geregelte Covenantbrüche („Waiver“) generell schädlich sind für eine Antragstellung, erscheint noch ungeklärt. Maßgebliche

Kennzahlen aufgrund der EU-Definition "Unternehmen in Schwierigkeiten" sind jedenfalls bei Unternehmen (die keine KMU sind), dass der buchwertbasierte Verschuldungsgrad unter 7,5 liegt (wohl unter Berücksichtigung von Gesellschafterdarlehen) und das Verhältnis des E-BITDA zur Zinsaufwendung unter 1,0 liegt,

Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll laut KfW gemäß der aktuellen Planung auf Basis der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben sein. Für Unternehmen, die sich – unabhängig von Covid 19-Corona - in der Krise befinden, erscheint eine KfW Förderung damit kaum möglich. Für Unternehmen, die im Rahmen einer laufenden Sanierung von der Corona-Krise überrascht wurden, sollte im Einzelfall allerdings genau geprüft werden, bspw. sollte ein bereits vorliegendes Sanierungsgutachten und verbindlich dokumentiertes Sanierungskonzept vor der Corona-Epidemie gerade als Nachweis gelten können, dass die Fortführungsprognose auf Basis der oben formulierten Annahme gestellt werden kann.

2.2. Sanierungskredit und Gesellschafterbeiträge – wichtige Modifikationen

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sog. Sanierungskredit eine große praktische Hürde für die zeitnahe Bereitstellung der Kredite dargestellt hätte. Für Finanzierungen in der Krise bestehen ggf. enorme Anfechtungs- und Haftungsrisiken für Kreditgeber, insbesondere dann, wenn diese **gläubigerbenachteiligend** oder **sittenwidrig** sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Kreditgeber Unternehmen in der Krise mit neuem Fremdkapital unterstützen, ohne dass das Sanierungskonzept zunächst von einem unabhängigen Dritten gutachterlich bestätigt wurde, insbesondere, dass die Kreditmittel und deren Laufzeit ausreichend sind, um das Unternehmen aus der Krise herauszuführen und es erwartungsgemäß wieder eine nachhaltige, marktge-

¹ Vgl. Merkblatt "Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung"" unter Konditionen.

² Vgl. Merkblätter "KfW-Unternehmerkredit" und "ERP-Gründerkredit – Universell" unter Sicherheiten.

rechte Rendite erwirtschaftet. Eine solche Stellungnahme wird aber angesichts der mit der Corona Pandemie verbundenen Unsicherheiten nur in Ausnahmefällen zu erhalten sein.

Im als Teil des Gesetzespakets zur Covid-19-Pandemie rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft getretenen **Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG** sind deshalb u.a. folgende einschneidende **Änderungen** und **Erleichterungen** für die Gewährung von neuen Krediten sowie Gesellschafterdarlehen vorgesehen, die sowohl für antragspflichtige als auch für nicht antragspflichtige Schuldner, mithin **für alle Unternehmen** gelten:

- 1) Zins- und Tilgungsleistungen bis zum **30. September 2023** auf im Aussetzungszeitraum (1. April bis 30. September 2020) **neu** gewährte **Kredite von Kreditgebern und Gesellschaftern** gelten nicht als gläubigerbenachteiligend und sind somit der Anfechtung entzogen. Dieses Anfechtungsprivileg gilt für Kredite von Nicht-Gesellschaftern auch für bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Besicherungen. Als neu gewährter Kredit gilt aber nicht die Prolongation, Novation oder wohl auch vorübergehende Stundung, da es für das Anfechtungsprivileg gerade auf die Zuführung neuer Liquidität ankommt.
- 2) Während des Aussetzungszeitraums gewährte Kredite und Besicherungen sind auch nicht als sittenwidrig anzusehen, so dass der Sanierungskreditgeber keine Schadensersatzforderungen fürchten muss. Dies gilt offensichtlich unabhängig davon, ob eine verlässliche Prognose oder Planung bspw. in Form eines Sanierungskonzepts oder Sanierungsgutachten erstellt werden kann. Allerdings: Eine Ausnahme besteht, wenn dem Kreditgeber bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Eine angemessene Liquiditätsplanung sollte also stets vorbereitet werden.

Dieses Haftungsprivileg gilt auch **für Prolongationen oder Novationen bereits existierender Kredite** oder andere Formen des

Hin- und Herzahlens. Auch eine Stundung oder der Verzicht auf einen aufgrund einer Vertragsverletzung eingetretenen Ziehungsstopp sollten erfasst sein. Da das bloße „Stillhalten in der Krise“ jedoch nach ganz überwiegender Meinung stets möglich ist, sollten den Kreditgebern jedenfalls Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Situation ohne Erhöhung des Haftungsrisikos zu stabilisieren.

- 3) Die vorgenannten Anfechtungs- und Haftungsprivilegien gelten auch für Kredite, die von der KfW und ihren Finanzierungspartnern oder anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, und zwar auch dann, wenn der Kredit nach dem 30. September 2020 gewährt oder besichert wird und unbefristet für deren Rückgewähr.
- 4) Neu ausgereichte **Gesellschafterdarlehen** sind der ansonsten geltenden Nachrangigkeit in der Insolvenz des Schuldners entzogen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 44a, 135 InsO). Dies gilt für alle im Aussetzungszeitraum (1. April bis 30. September 2020) **neu** ausgereichten Gesellschafterdarlehen, wenn für das Schuldnervermögen bis zum **30. September 2023** ein Insolvenzverfahren angemeldet wurde. Ein wichtiger Unterschied besteht allerdings zu Krediten von Nicht-Gesellschaftern: Der Gesellschafter-Kreditgeber kann sich keine anfechtungssichere Besicherung aus dem Vermögen der Gesellschaft einräumen lassen. Solche unterliegt weiterhin einer 10-jährigen Anfechtungsfrist.

3. Kredit-Förderprogramme in den Ländern

Neben den KfW-Programmen auf Bundesebene werden auch weiterhin Bürgschaften von den Staatsbanken der jeweiligen Bundesländer zur Verfügung gestellt, die ihrerseits ihre Programme und Bedingungen bereits (teilweise) angepasst haben. Dies betrifft vor allem Bürgschaften im Bereich bis zu 2,5 Millionen Euro sowie Angebote für Bürgschaften direkt über die jeweilige Bürgschaftsbank (Bürgschaft ohne Bank).

Auf Seiten **größerer Unternehmen ist mit höherem Bürgschaftsbedarf** zu rechnen. Um diese Zielgruppe abzudecken, wird neben den in

den einzelnen Ländern ggf. bestehenden Bürgschaftsprogrammen das bisher nur in strukturschwachen Regionen ausgerollte **Großbürgschaftsprogramm**, im Rahmen dessen parallel Bund und die jeweiligen Länder Bürgschaften gewähren, auf ganz Deutschland ausgeweitet. Damit wird beabsichtigt, insbesondere auch Betriebsmittelfinanzierungen ab einem Bürgschaftsbedarf in Höhe von EUR 50 Mio. abzusichern, wobei die Bürgschaftsquote zwar bis zu 90% betragen darf, aber das kreditgewährende Institut ein Eigenrisiko von mindestens 10% ohne Vorabefriedigungsrecht und Sondersicherheiten übernehmen und die Investoren/anteilseigner sich angemessen mit Eigen-/Haftkapital an der Finanzierung beteiligen müssen.³ Diese Maßnahmen sind bereits durch die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen abgedeckt, bedürfen also keiner Genehmigung durch die EU-Kommission. Ansprechpartner sind die jeweilige Hausbank zusammen mit den Bürgschaftsbanken und Landesförderbanken bzw. PwC als Mandatar der Länder bzw. des Bundes⁴.

4. Staatliche Eigenkapitalbeteiligungen

Neben finanziellen Unterstützungsmaßnahmen bei der Kreditbeschaffung hat das Bundesfinanzministerium insbesondere **Unternehmen der Realwirtschaft** auch Unterstützung in Form von Eigen- oder Nachrangkapital bis hin zu einer staatlichen Beteiligung über den sog. **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** in Aussicht gestellt. Details hierzu im Allen & Overy Bulletin „[Rettungsschirm für betroffene Unternehmen ist aufgespannt](#)“ vom 27. März 2020.

In eine ähnliche Richtung ging auch die Ankündigung vom bayerischen Ministerpräsidenten, sich direkt an betroffenen Unternehmen zu beteiligen oder Kredite solcher Unternehmen teilweise zu übernehmen und so die finanzielle Belastung zu verringern (und deutsche Unternehmen nicht zu Übernahmekandidaten werden zu lassen). Noch sind die genauen Rahmenbedingungen unklar, es gilt die weiteren Entwicklungen genau zu verfolgen und gegebenenfalls schnell zu reagieren.

5. Verschiebung von Zahlungspflichten; Zivilrecht und Insolvenzanmeldepflichten

Mit Wirkung ab 1. April 2020 treten einige vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie in Kraft, um vor allem Verbrauchern **vorübergehende Entlastung** zu verschaffen. Verbraucher, z.T. aber auch Unternehmen, haben im Ergebnis ggf. die befristete Möglichkeit, Zahlungen zu verzögern und Kosten zeitlich zu verlagern.

Hierdurch treten zwar nur liquiditätswirksame Verschiebeeffekte ein (die Verbindlichkeiten adieren sich über die Zeit auf und müssen schließlich gezahlt werden) und werden Rechte zeitweilig suspendiert (die Kündigung bleibt grundsätzlich später möglich); dennoch könnten diese außergewöhnlichen zivilrechtlichen Weichenstellungen zu einer Stabilisierung der Situation beitragen. Allerdings werden hierdurch für die Gegenseite (Vermieter, Darlehensgeber, Lieferant etc.) ggf. schwierige neue (Finanzierungs-)Fragen hervorgerufen.

5.1. Dauerschuldverhältnisse (außer Mietverträge und Darlehensverträge)

Zunächst bis 30. Juni 2020 soll ein **befristetes Leistungsverweigerungsrecht** für Verbraucher und Kleinstunternehmer gelten, die infolge der Corona-Epidemie ihren Zahlungspflichten aus Verbraucherverträgen, die Dauerschuldverhältnisse darstellen, nicht mehr nachkommen können. Das gilt jedoch nur für sog. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Darlehensvorsorge erforderlich sind, wobei Arbeitsverhältnisse ausgenommen sind.

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 EGBGB § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der Covid-19-Pandemie nicht erfüllen können. Der seit 1900 geltende Grundsatz des BGB „Geld hat man zu haben“

³ S. Hinweise für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften; abrufbar unter <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Download/Anlage/hinweise-buergschaften-bund-laender.html>

⁴ Laut Homepage/Hinweisblatt können die Anträge bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, eingereicht werden

wird damit grundsätzlich (unter dem Vorbehalt unabdingbarer Grenzen, bspw. Unzumutbarkeit für den Gläubiger) suspendiert, wenn der Schuldner darlegen und beweisen kann, dass infolge der Corona-Epidemie die Leistung nicht erbracht werden kann oder die Erbringung der Leistung nicht möglich wäre, ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs.

5.2. Mietverträge

Miet- und Pachtverbindlichkeiten bleiben weiterhin fällig und zahlbar. Aber Achtung: Das wesentliche Schwert des Vermieters, bei Nichtzahlung das Mietverhältnis zu kündigen, ist ihm aus der Hand genommen: Wegen Nichtzahlung der Miete für die Monate April 2020 bis Juni 2020 ist das Recht des Vermieters zur Kündigung bis zum **30. Juni 2022** ausgeschlossen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Covid-19-Pandemie und der Nichtleistung glaubhaft zu machen.

Zahlt ein Mieter also nicht, so gerät er in Verzug und haftet dem Vermieter gegenüber neben der Miete auch für etwaige diesem entstehende Schäden (auch mit der Mietkaution oder -aval); gekündigt werden kann ihm jedoch nicht. Dies gilt **für private und gewerbliche Miet- sowie Pachtverhältnisse**. Bis zum 30. Juni 2022 müssen die Mietschulden zudem ausgeglichen sein, sonst ist der Vermieter wieder zur Kündigung berechtigt.

Nach bisheriger Rechtslage wäre ein Unternehmen unter diesen Umständen ggf. wegen Zahlungsunfähigkeit verpflichtet gewesen, Insolvenz anzumelden. Der Gesetzgeber hat aber ebenfalls im Zuge der Corona-Krise auch die Insolvenzanmeldepflichten zunächst bis 30. September 2020 suspendiert. Näheres hierzu oben bereits und im Allen & Overy Bulletin „[Covid-19 Coronavirus: Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht](#)“ vom 31. März 2020.

5.3. (Verbraucher-)Darlehensverträge

Im Hinblick auf **Verbraucherdarlehensverträge** soll nach Artikel 240 BGB § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden.

Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundestages (ohne Zustimmung des Bundesrates), dies durch Verordnung **auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken**, wobei dies "insbesondere" für kleinere und mittlere Unternehmen möglich sein soll. Im Einzelnen:

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Ein Anspruch, der am 2. Mai 2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 1. August 2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 3. August 2020 verschoben. Ein Anspruch, der nach der vertraglichen Vereinbarung am 2. Juni 2020 fällig, wird somit erst am 2. September 2020 fällig.

Das gilt aber nur, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung u.a. dann, wenn die **wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährdet** ist.

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers sind in diesen Fällen bis zum Ablauf der jeweiligen Stundung von drei Monaten ausgeschlossen.

Der Kündigungsschutz hindert die Vertragsparteien nicht, abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen zu treffen. Insbesondere wenn bis zum 30. Juni 2020 keine Einigung zustande kommt, verlängert sich die Vertragslaufzeit und die Fälligkeit der vertraglichen Leistungen um drei Monate.

Für Darlehensverträge mit Unternehmen finden die neuen Regelungen keine Anwendung. Hier werden die Vertragsparteien für anstehende Fra-

gen, bspw. Kündigungsgrund aufgrund einer wesentlichen Vermögensverschlechterung ("MAC"), Ziehungsstopp oder anstehende Tilgungsleistungen trotz Liquiditätskrise, vertragliche Lösungen finden müssen, um das Unternehmen zu stabilisieren.

5.4. Weitere Fristverlängerung

Die aktuelle Befristung der o.g. Maßnahmen auf den 30. Juni 2020 kann je nach Fortgang der Pandemie und deren Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in Deutschland durch Entscheidung der Bundesregierung hinsichtlich des Leistungsverweigerungsrechts bis längstens **30. September 2020**, hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen aus Miet- und Pachtverhältnissen, die bis längstens 30. September 2020 entstanden sind. Sofern innerhalb dieser Fristen, eine Beeinträchtigung fortbesteht, sind weitere Verlängerungen in Abstimmung mit dem Bundestag möglich.

Hinsichtlich der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist die Verlängerung bis **31. März 2021** ermöglicht.

6. Zusammenfassung

Das in größter Eile von einer Formulierungshilfe der Bundesregierung zur Verkündung im Bundesgesetzblatt vorangetriebene Gesetz zeigt den großen politischen Willen, Privatpersonen und Unternehmen in der gegenwärtigen Krisensituation zu unterstützen. Dabei wird eine Vielzahl von Förderprogrammen angeboten.

Darüber hinaus scheut sich der Gesetzgeber nicht, zum Teil seit Jahrzehnten existierende zivil- und insolvenzrechtliche Prinzipien vorübergehend außer Kraft zu setzen. Zum Teil wurden diese schon in der Vergangenheit kritisch betrachtet. Es wird nun abzuwarten sein, ob sich die neuen Regelungen in der Praxis bewähren und ob sich Missbrauchsfälle häufen.

Allen & Overy LLP www.allenoverly.de

Unsere Büros in Deutschland: Düsseldorf: Dreischeibenhof 1, 40211 Düsseldorf | Tel +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800, Frankfurt: Bockenheimer Landstr. 2, 60306 Frankfurt am Main | Tel +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800, Hamburg: Kehrvieler 12, 20457 Hamburg | Tel +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200, München: Maximilianstraße 35, 80539 München | Tel +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

"Allen & Overy" bezieht sich auf Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy (Holdings) Limited ist eine in England und Wales unter der Nummer 07462870 eingetragene Limited Company englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP und die Allen & Overy (Holdings) Limited sind von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und unterstehen deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf "Partner" bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder die Directors der Allen & Overy (Holdings) Limited bzw. deren jeweilige Mitarbeiter oder Berater, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters oder Directors entsprechen. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP und der übrigen als Partner bezeichneten Personen sowie eine Liste der Directors der Allen & Overy (Holdings) Limited können am jeweiligen Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden.

Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy-Verbundes unterhalten Büros in: Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Bangkok, Barcelona, Belfast, Bratislava, Brüssel, Budapest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, Hongkong, Istanbul, Jakarta (assoziiertes Büro), Johannesburg, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, München, New York, Paris, Peking, Perth, Prag, Rangun, Rom, São Paulo, Schanghai, Seoul, Singapur, Sydney, Tokio, Warschau, Washington D.C.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.